

Sterbefallbeurkundungen

Sterbefall in Eggenfelden, Massing, Geratskirchen, Wurmansquick und Zeilarn

Das Standesamt Eggenfelden beurkundet den Tod eines Menschen, wenn die Person in Eggenfelden, Massing, Geratskirchen, Wurmansquick oder Zeilarn verstorben ist.

Sterbefall im Ausland

Ist ein Deutscher im Ausland gestorben, so kann der Sterbefall auf Antrag beim Standesamt Eggenfelden nachbeurkundet werden, wenn der Verstorbene seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Eggenfelden, Massing, Geratskirchen, Wurmansquick oder Zeilarn hatte. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht. Antragsberechtigt sind die Eltern und Kinder sowie der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner des Verstorbenen. War der Verstorbene nicht im Bundesgebiet wohnhaft, ergibt sich die Zuständigkeit aus dem Wohnsitz eines Antragsberechtigten.

Fristen

Der Tod eines Menschen muss dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich er gestorben ist, spätestens am dritten auf den Tod folgenden Werktag angezeigt werden.

Wichtige Hinweise

Die Beurkundung eines Sterbefalles erfolgt erst, wenn alle zur Beurkundung erforderlichen Unterlagen dem Standesamt vorliegen.

Anzeige durch Personen (zum Beispiel häuslicher Sterbefall)

Zur Anzeige sind verpflichtet

- jede Person, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, oder
- die Person, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat, oder
- jede andere Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist, das heißt, die Leiche selbst gesehen hat.

Eine Anzeigepflicht besteht nur, wenn eine in der Reihenfolge früher genannte Person nicht vorhanden oder an der Anzeige gehindert ist.

Wenn Sie mit der Abwicklung eines Sterbefalles einen bei einer Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer registriertes Bestattungsunternehmen beauftragt haben, so kann die Anzeige auch schriftlich durch den Bestatter vorgenommen werden.

Sterbefall in einem Krankenhaus, einem Alten- und Pflegeheim zur Vollzeitpflege oder einer sonstigen Einrichtung

Anzeigepflichtig gegenüber dem Standesamt ist der Träger der jeweiligen Einrichtung.

Sterbefall bei Unfall und sonstigem, nicht natürlichen oder nicht aufgeklärten Tod

Die Anzeige des Sterbefalls erfolgt durch die ermittelnde Dienststelle der Bayerischen Landespolizei.

Beauftragung eines Bestattungsunternehmens

Im Regelfall beauftragen Sie einen Bestatter Ihrer Wahl, der für Sie die Abwicklung des

Sterbefalles übernimmt. In diesem Fall müssen Sie nicht persönlich beim Standesamt vorsprechen. Den Umfang der Dienstleistungen des Bestatters bestimmen Sie als Auftraggeber.

Dazu gehören auch die erforderlichen Behördengänge, die Abmeldung der Krankenkasse, sowie die gesetzliche Rentenversicherung und Pensionskasse.

Wenn Sie die Anzeige des Sterbefalles beim Standesamt vornehmen wollen, benötigen Sie dazu die erforderlichen Unterlagen. Zusätzlich fragen wir Sie zu Auskünften über Abkömmlinge des Verstorbenen, das Vorhandensein einer Verfügung von Todes wegen, sowie Auskünfte zu Land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, Grundvermögen, Betriebsvermögen, Konten und Kapitalanlagen soweit Sie hierüber Kenntnis besitzen. Die Angaben dienen zur Übermittlung an das zentrale Testamentsregister und das Finanzamt. Ebenfalls bitten wir Sie um Mitteilung, ob der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes unter Betreuung stand oder zum Vormund bestellt war.